

MERKBLATT

Betreuung von volljährigen Personen in privaten Haushalten

Die Betreuung und Pflege von **bis zu 3 erwachsenen Personen** in privaten Haushalten (Art. 34, SLV) ist **bewilligungspflichtig** (Art. 35 SLV). Personen, die ein entsprechendes Angebot schaffen möchten, reichen bei der **Wohnsitzgemeinde** ein Gesuch für die Betriebsbewilligung ein. Das «[Betriebsbewilligungsgesuch von bis zu drei Personen in privaten Haushalten](#)» sowie weitere Informationen sind auf der Website der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) abrufbar:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/betriebe/betriebsbewilligungen-inspektionen-mutationen>

(auf der Seite nach unten scrollen bis zur Rubrik «Betriebsbewilligung Private Haushalte».)

Nicht bewilligungspflichtig ist die Betreuung und Pflege von Personen im Rahmen der Verwandten- und Nachbarschaftshilfe sowie der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners und der Lebenspartnerin/des Lebenspartners (Art. 35 SLV).

Gesetzliche Grundlagen

Inkrafttreten des Sozialleistungsgesetzes (SLG) mit Verordnung (SLV) per 01.01.2022

Per 1. Januar 2022 sind das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ([LINK](#)) sowie die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) ([LINK](#)) in Kraft getreten. Diese haben Auswirkungen auf die Bewilligung und Aufsicht der privaten Haushalte, welche volljährige Personen betreuen.

Kantonale Auskünfte

Zielgruppe Personen mit alters- oder pflegebedingtem Unterstützungsbedarf:

Gesundheitsamt (GA), Fachabteilung «Aufsicht und Bewilligung»: info.ab.ga@be.ch

Zielgruppe Personen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf:

Amt für Integration und Soziales (AIS), Fachabteilung «Soziale Einrichtungen und Assistenz»:
info.sea@be.ch

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Die Verordnung ist abrufbar unter:

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2488?locale=de>

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich alle auf diese Verordnung.

Zuständigkeit (Art. 36 + 38)

Die Wohngemeinden sind zuständig für die Erteilung und/oder den Entzug von Bewilligungen für private Haushalte. **Ausnahme:** Private Haushalte, welche Personen mit suchtbedingtem Unterstützungsbedarf aufnehmen. Diese melden sich beim Amt für Integration und Soziales (siehe Kantonale Auskünfte).

Bewilligungsvoraussetzungen

Die privaten Haushalte müssen gem. Art. 33 den Schutz der zu betreuenden Personen gewährleisten können. Weiter müssen sie ein Fachkonzept gem. Art. 39, Abs. 1, Bst. a und e vorlegen. Ebenso muss eine bedarfsgerechte Infrastruktur gem. Art. 43, Abs. 2 und Art. 44 vorhanden sein.

Anforderung an das Betreuungspersonal

Mit dem Gesuch und anschliessend alle 5 Jahre muss die Vertrauenswürdigkeit aller Betreuungspersonen mittels Privat- und einem Sonderprivatauszug aus dem Strafregister geprüft werden (Art. 52). Die Verantwortung zur Überprüfung liegt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Art. 52, Abs. 2, Bst. b).

Betriebskonzept

Private Haushalte müssen ein Betriebskonzept gem. Art. 53, Abs. 1, Bst. a – l und Abs. 2, Bst. a – b ausweisen. Sie sind **nicht** verpflichtet mit einer Familienplatzierungsorganisation zusammenzuarbeiten. Insofern eine Zusammenarbeit mit einer Familienplatzierungsorganisation stattfindet, können die Leistungen der Familienplatzierungsorganisation (z.B. Rechnungsstellung, Supervision, Standortgespräche, Weiterbildungen etc.) definiert und vertraglich festgehalten werden.

Betreuungsverträge

Die Betreuungsverträge zwischen privaten Haushalten und Bewohner/-Innen oder deren gesetzlichen Vertreter/-Innen müssen zwingend alle Punkte aus Art. 54 enthalten.

Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsgesuch muss gem. Art. 56 auf dem amtlichen Formular (siehe weiter oben) bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Dem Gesuch müssen alle Unterlagen gem. Art. 57, Abs. 1 und 3 beigelegt werden. Nach Eingang der Unterlagen, beauftragt die Wohngemeinde den regionalen Sozialdienst Frutigen, gem. Art. 58 und 59 eine Überprüfung vor Ort durchzuführen und einen Bericht mit Empfehlung einzureichen. Anschliessend prüft die Wohngemeinde die Bewilligungserteilung gem. Art. 60 und stellt eine entsprechende Bewilligung aus oder lehnt das Gesuch begründet ab. Ebenso informiert sie die entsprechenden Behörden.

Betriebliche Pflichten

Sobald die Bewilligung der Gemeinde vorliegt, unterliegen die privaten Haushalte den Pflichten gem. Art. 64, Abs. 1, Bst. a – g sowie der Meldepflicht gem. Art. 70 und 71 (gilt für Heime und private Haushalte).

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde für private Haushalte sind gem. Art. 38 die Wohngemeinden. Sie stellen gem. Art. 72, Abs. 2 sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen sowie allfällige Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Ebenfalls legen sie gem. Art. 73, Abs. 2 die Frequenz der Kontrollen (i.d.R. jährlich) fest. Wenn eine Bewilligung erteilt, geändert oder entzogen wird, werden die betroffenen Personen und Behörden gem. Art. 74 entsprechend informiert.